

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 35 vom 17. August 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_35

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 35 du 17 août 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 35 del 17 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die BVE hat der Beschwerdeführerin die Einsprachebefugnis abgesprochen und damit die Nichteintretensverfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin geschützt. Im Streit um die eigene Verfahrenslegitimation ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt, wer Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 4 Verfahrensrechte ausüben will (Art. 79 Abs. 1 VRPG; BVR 2011 S. 498 [VGE 2010/495 vom 19.5.2011] nicht publ. E. 1.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 79 N. 3). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt ist der Entscheid der BVE vom 20. Dezember 2018; dieser ist an die Stelle der Verfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin vom 17. August 2018 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BGE 136 II 539 E. 1.2; BVR 2013 S. 120 E. 5; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 60 N. 7). Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, die Verfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin vom 17. August 2018 sei aufzuheben, ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten (BVR 2010 S. 411 E. 1.4). Soweit sie um Feststellung ersucht, dass sie einsprachebefugt und ihr keine Kosten für das Einspracheverfahren aufzuerlegen sei, ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten; den Anliegen der Beschwerdeführerin kann mit dem rechtsgestaltenden Begehren vollständig Rechnung getragen werden und es fehlt deshalb an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse (BVR 2016 S. 247 [VGE 2015/332 vom 23.2.2016] nicht publ. E. 1.3, 2014 S. 33 E. 1.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 1.4

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide, die ein Nichteintreten der Verfügungs- oder Einsprachebehörde zum Gegenstand haben, fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; BVR 2011 S. 498 [VGE 2010/495 vom 19.5.2011] nicht publ. 1.3; Beschluss der er-

weiterten Abteilungskonferenz vom 29.11.2010).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 5

E. 2

Umstritten und zu prüfen ist, ob die BVE die Einsprachebefugnis der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und damit die Nichteintretensverfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin geschützt hat. Zur Ausgangslage ergibt sich was folgt:

E. 2.1

Der Beschwerdegegner reichte bereits am 15. Mai 2009 (Eingang: 18.5.2009) bei der EG Mattstetten ein Baugesuch ein für den Neubau einer Maschinenhalle mit Werkstatt, Wohntrakt und Holzschnitzzellager auf einem Teil der Parzelle Mattstetten Gbbl. Nr. 2_____ (heute Parzelle Nr. 1_____). Gegen das Vorhaben erhob unter anderen der Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin am 27. Juli 2009 Einsprache (vgl. act. 3B Beilage 1). Zur Klärung der Verkehrs- und Erschliessungssituation war das Verfahren zunächst von Oktober 2009 bis März 2011 sistiert (Gesamtbauentscheid vom 24.11.2016, act. 3C pag. 26 Ziff. 1.14 und 1.18). Zudem war das Verfahren von September 2011 bis September 2015 faktisch sistiert (vgl. Vernehmlassung RSA vom 1.2.2017, act. 3C pag. 133). Während der Sistierung des Baubewilligungsverfahrens beschlossen die EG Mattstetten und Urtenen-Schönbühl verschiedene Verkehrsmassnahmen im Gebiet «Hohrain», die auf einem gemeinde-übergreifenden Verkehrskonzept beruhen (vgl. VGE 2015/180/181/186 vom 29.11.2016 E. 2.2 mit Hinweis auf die Mediationsvereinbarung vom 16.4.2012; vgl. dazu hinten E. 3.4). Mit Gesamtentscheid vom 24. November 2016 erteilte die Regierungsstatthalter-Stellvertreterin die beantragte Bewilligung und beurteilte die Einsprachen, wobei sie auf diejenige des Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin wegen inzwischen weggefallener Einsprachebefugnis durch Verkauf der Nachbarparzelle nicht eintrat (act. 3C pag. 25 ff.). Dagegen führte unter anderen der Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin am 30. Dezember 2016 Beschwerde bei der BVE (vgl. act. 3C pag. 113 ff.). Mit Entscheidung vom 8. Mai 2017 bestätigte die BVE die fehlende Einsprachebefugnis des Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin (vgl. act. 3C pag. 177 ff., namentlich E. 4). Die übrigen Beschwerden hiess sie insoweit gut, als sie den Gesamtentscheid der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin aufhob und die Sache zur Fortsetzung des Baubewilligungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 6 verfahrens an die Vorinstanz zurückwies. Soweit hier weiter interessierend hielt die BVE fest, dass die Publikation eine falsche Angabe zum geplanten Standort des Bauvorhabens enthielt (heutige statt künftige Adresse des Lohnunternehmens). Es lasse sich daher nicht ausschliessen, dass weitere Personen Einsprache erhoben hätten, wenn die korrekte Standortadresse publiziert worden wäre. Damit das rechtliche Gehör sämtlicher Betroffenen gewahrt werden könne, sei eine Publikation mit den korrekten Angaben zum Standort zu wiederholen (zum Ganzen E. 5d). Ausserdem seien die Baugesuchsunterlagen fehlerhaft und unvollständig (E. 12b). Nachdem der Beschwerdegegner verbesserte Baugesuchsunterlagen eingereicht hatte, liess das RSA Bern-Mittelland das Bauvorhaben mit korrekten Angaben zum Standort am 22. bzw. 29. Juni 2018 erneut publizieren (Publikationsauftrag vom 18.6.2018, act. 3B Beilage 6). Hierauf erhob neu die Beschwerdeführerin am 23. Juli 2018 Einsprache (act. 3B Beilage 7; vgl. vorne Bst. A).

E. 2.2

Die BVE begründete das Nichteintreten der Vorinstanz (erstmalig) damit, dass die Einsprache nicht rechtzeitig erfolgt sei, da sich die Beschwerdeführerin das Wissen ihres Verwaltungsratspräsidenten anrechnen lassen müsse und bereits bei der ersten Publikation hätte Einsprache erheben müssen (angefochtener Entscheid E. 2d). Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht zur Einsprache befugt, da sie sich weder in der erforderlichen räumlichen Nähe befinde noch vom Bauvorhaben besonders betroffen sei. Selbst wenn durch die Standortverlegung des Lohnunternehmens die Scheuergasse künftig mehr befahren werden sollte als bisher, dürfte die Mehrbelastung angesichts der Betriebsgrösse des Unternehmens verhältnismässig gering ausfallen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin dadurch Nachteile drohen sollten, von denen sie stärker als die übrigen Anstösserinnen und Anstösser oder auch Benützerinnen und Benützer der Scheuergasse betroffen wäre (angefochtener Entscheid E. 3c). Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber der Ansicht, dass ihre Einsprache rechtzeitig erfolgt (Beschwerde Ziff. 2.1.f) und sie durch das Bauvorhaben besonders betroffen sei (Beschwerde Ziff. 2.2.i). Sie sei nur über die Scheuergasse erschlossen und nutze den Verkehrsträger mit ihren grossen Fahrzeugen intensiv. Ihre besondere Betroffenheit ergebe sich durch die mit der geplanten Standortverlegung des Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 7 schwerdegegners einhergehenden Mehrbelastung der Verkehrsachse Scheuergasse-Dorfzentrum und den Einschränkungen der Zufahrtsmöglichkeiten zum eigenen Betrieb. Als einziger in diesem Bereich ansässiger Betrieb mit grossen Fahrzeugen sei sie mehr als jedermann betroffen. Ein Kreuzen mit grossen Fahrzeugen sei auf der schmalen Scheuergasse unmöglich und Ausweichmanöver würden zu einer zusätzlichen Verkehrsgefährdung führen (Beschwerde Ziff. 2.2.f).

E. 3.1

Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) macht die Baubewilligungsbehörde Baugesuche durch Veröffentlichung bekannt. Die Publikation muss aussagekräftig sein, namentlich in Bezug auf die Angabe der genauen Lage des Bauvorhabens (Art. 26 Abs. 3 Bst. b BewD). Im Nichtveröffentlichen eines wesentlichen Elements des Bauvorhabens liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen (Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 35-35c N. 8a; BVR 2005 S. 156 E. 3.4). Unterbleibt die gebotene Bekanntmachung des Bauvorhabens, läuft die Einsprachefrist nicht. Entsprechendes gilt, soweit die Publikation in relevanten Punkten unvollständig war (z.B. fehlender Hinweis auf notwendige Ausnahmen). Ob das Ungenügen der Publikation der Bauherrschaft oder der Behörde anzulasten ist, spielt keine Rolle. Die einspracheberechtigte Person kann noch Einsprache erheben oder, wenn der Bauentscheid bereits gefällt ist, Beschwerde erheben, sobald sie Kenntnis vom Bauvorhaben erlangt hat (zum Ganzen Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 35-35c N. 11 mit Hinweisen). Wird ein Verwaltungsakt mehrmals eröffnet, so ist für den Fristenlauf grundsätzlich die erste rechtsgültige Eröffnung massgebend. Dürfte die betroffene Person aus einer späteren Bekanntgabe jedoch in guten Treuen ableiten, diese löse einen neuen Fristenlauf aus, so ist sie in ihrem Vertrauen zu schützen. Andernfalls ist die Behörde gehalten, darauf hinzuweisen, dass dies nicht der Fall ist (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 44 N. 7 und 14; VGE 2016/354 vom 29.3.2017 E. 2.6 mit weiteren Hinweisen). – Die BVE wies

mit Entscheid vom 8. Mai 2017 die Sache an die Vorinstanz zur

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 8 Neubeurteilung zurück und hielt fest, dass das Bauvorhaben mit den korrekten Angaben zum Standort wiederholt werden soll (act. 3C pag. 177 ff., E. 12 und Dispositiv Ziff. 2). Entsprechend nahm das RSA die Publikation erneut vor (vgl. vorne E. 2.1; vgl. betreffend erneute Publikation wegen einer Rechtsänderung BGer 1C_325/2018 vom 15.3.2019 E. 4.3 f.). Die Publikation dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs und ermöglicht es allfällig Betroffenen sich am Baubewilligungsverfahren zu beteiligen. Werden das Baubewilligungsverfahren nach einer Rückweisung wieder aufgenommen, die Gesuchsunterlagen vollständig neu geprüft und das Vorhaben wegen Mängeln in der ersten Publikation erneut publiziert, löst das Wiederholen der Publikation einen neuen Fristenlauf aus. Der Publikation konnte nichts Gegenteiliges zum Fristenlauf entnommen werden (vgl. Publikationsauftrag vom 18.6.2018, act. 3B Beilage 6). Das fristauslösende Ereignis bildet deshalb die Publikation vom 22. bzw. 29. Juni 2018. Die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 23. Juli 2018 erfolgte damit nicht zu spät (vgl. vorne Bst. A). Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin durch ihren Verwaltungsratspräsidenten bereits vorher vom Bauvorhaben und von der falschen Standortangabe in der zuvor erfolgten Publikation hätte Kenntnis erhalten können, vermag daran nichts zu ändern. Auch ist hier nicht entscheidend, ob es sich um die Publikation eines neuen Baugesuchs oder lediglich um eine Projektänderung handelt. Selbst wenn das überarbeitete Baugesuch als Projektänderung qualifiziert würde, wäre die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf die unveränderten Teile des Bauprojekts einsprachebefugt. Gewisse Änderungen können aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs mit den ursprünglichen Teilen des Bauvorhabens nicht losgelöst von denselben beurteilt werden (vgl. betreffend Projektänderung VGE 23257 vom 18.8.2008 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Sofern die Einsprachebefugnis der Beschwerdeführerin bejaht werden kann (vgl. E. 3.2 ff. sogleich), könnte sie sich mithin am Verfahren beteiligen.

E. 3.2

Die Einsprache- bzw. Beschwerdebefugnis gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a und Art. 40 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der betroffenen Person durch den Ausgang des Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 9 fahrens beeinflusst werden kann, so dass von der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils gesprochen werden kann. Der Nachteil muss persönlich und unmittelbar sein. Diese Anforderungen grenzen die Beschwerde betroffener Drittpersonen von der unzulässigen Populärschwerde ab. Beschwerdegründe Privater, mit denen ein bloss allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts verfolgt wird, ohne dass der beschwerdeführenden Person im Fall des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht, sind unzulässig. In Baubewilligungsverfahren sind regelmässig Nachbarinnen und Nachbarn zur Beschwerde befugt, deren Grundstück an das umstrittene Vorhaben angrenzt oder lediglich durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird. Nach der bundes- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die erforderliche räumliche Nähe bis zu einem Abstand von etwa 100 m zu bejahen (zum Ganzen BVR 2013 S. 343 E. 4.1 f., 2011 S. 498 E. 2.3 f., 2006 S. 261 E. 2.2 und 2.5; BGE 141 II 50 E. 2.1, 137 II 30 E. 2.2.2 f., 136

II 281 E. 2.2 f.; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 35-35c N. 16 ff.). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt (BGer 1C_204/2012 vom 25.4.2013, in ZBI 2014 S. 391 E. 4). Wird die Einsprache- und Rechtsmittelbefugnis aus den Immissionen des Zubringerverkehrs abgeleitet, so müssen diese für die Beschwerdeführenden deutlich wahrnehmbar sein. Massgebend ist stets eine Gesamtwürdigung anhand der tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Fall (BGE 136 II 281 E. 2.3.2; BGer 1C_204/2012 vom 25.4.2013, in ZBI 2014 S. 391 E. 4 a.E.; BVR 2013 S. 343 E. 4.2; zum Ganzen VGE 2018/242 vom 28.9.2018 E. 2.1).

E. 3.3

Bei der Beurteilung des Mehrverkehrsaufkommens lehnt sich die Praxis an die für die wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen im Sinn von Art. 9 Bst. b der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) entwickelten Grundsätze an. Als wahrnehmbar gilt danach eine Erhöhung des Verkehrslärms um 1 dB(A), was im Normalfall einer Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) von rund 25 % entspricht. Das Bundesgericht hat aber auch die unter anderem im Kanton Zürich geltende strengere Praxis als recht- und zweckmässig erachtet, wonach bereits eine Zunahme des DTV von 10 % als wahrnehmbar

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 10 und damit als für die Beschwerdebefugnis genügend gilt (BGE 136 II 281 E. 2.3.2; BGer 1A.148/2005 vom 20.12.2005, in ZBI 2006 S. 609 und URP 2006 S. 144 E. 3.5; VGE 2011/136 vom 21.11.2011 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen). Im Fall eines Strassenbauprojekts hat das Bundesgericht ferner auf seine Rechtsprechung zur Legitimation bei funktionellen Verkehrsbeschränkungen verwiesen und die Beschwerdebefugnis von Anwohnerinnen und Anwohnern bejaht, welche die Strasse regelmässig benutzen und durch Verzögerungen bei der Zu- und Wegfahrt sowie eine Abnahme der Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könnten (vgl. BGer 1C_317/2010 und 1C_319/2010 vom 15.12.2010, in ZBI 2011 S. 612 E. 5.4 ff. mit Bemerkungen von Arnold Marti; zum Ganzen BVR 2013 S. 343 E. 4.3). Die aufgestellten Erfahrungsregeln zur Bemessung des Mehrverkehrs gelten nur bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung (BGE 136 II 281 E. 2.5). Zudem fällt eine Beurteilung der Legitimation anhand zahlenmässiger Kriterien nur in jenen Fällen in Betracht, in denen sich zu den Auswirkungen eines Bauvorhabens einigermaßen zuverlässige quantitative Aussagen machen und in denen sich diese der umstrittenen neuen Nutzung zuordnen lassen (BGer 1C_204/2012 vom 25.4.2013, in ZBI 2014 S. 391 E. 6). Das erweist sich dann als zielführend, wenn die Auswirkungen eines Bauvorhabens ohne technisch aufwendige und kostspielige Abklärungen festgestellt und von den allgemeinen Immissionen, wie sie z.B. der (vorbestehende) Strassenverkehr mit sich bringt, getrennt bzw. dem betreffenden Vorhaben einwandfrei zugeordnet werden können (Wiederkehr/Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, 2018, N. 35).

E. 3.4

Der Beschwerdegegner betreibt ein Lohnunternehmen an der ...strasse im Dorfzentrum von Mattstetten (Parzelle Mattstetten Gbl. Nr. ...). Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind derzeit auch an verschiedenen Standorten ausserhalb des Betriebszentrums untergebracht, wobei sich der Grossteil am Hauptstandort befindet (angefochtener

Entscheid Sachverhalt Ziff. 1 und E. 3c). Um den Betrieb zu zentralisieren ist unter anderem vorgesehen, eine Maschinenhalle an einem neuen Standort an der Hohrainstrasse südlich des Dorfs Mattstetten an der Grenze zur EG Urtenen-Schönbühl zu bauen. Hierfür wurde ein Teil der in der Landwirtschaftszone liegenden Parzelle Nr. 2 _____ für das Bau-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 11 vorhaben umgezont und die ÜO Mosacher erlassen. Die eingezonte und zu bebauende Parzelle Nr. 1 _____ liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets von Mattstetten. Sie grenzt im Norden an die Autobahn A1 sowie die SBB- Neubaustrecke und im Westen an die Hohrainstrasse, die sich teilweise auf dem Gemeindegebiet von Mattstetten und teilweise auf jenem von Urtenen- Schönbühl befindet. Im Bereich der Bauparzelle gehört die Hohrainstrasse zur Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Während der zeitweisen Sistierung des Baubewilligungsverfahrens publizierten die betroffenen Gemeinden Verkehrs- und bauliche Massnahmen im Bereich der Hohrainstrasse (vgl. vorne E. 2.1). Sämtliche Massnahmen wurden in der Zwischenzeit rechts- kräftig beurteilt und die Ausgangslage für das Beanspruchen der Strasse durch das Lohnunternehmen stellt sich wie folgt dar: Für den Abschnitt vom südlichen Rand des Siedlungsgebiets von Mattstetten (Scheuergasse ...) bis zur Verzweigung Unterdorfstrasse/Hohrainstrasse besteht ein Fahr- verbot, wobei landwirtschaftlicher Verkehr sowie jener von Anstösserinnen und Anstössern sowie jener des Unternehmens des Beschwerdegegners gestattet sind (VGE 2015/180/181/186 vom 29.11.2016 Bst. A). Die Durch- fahrt von der Hohrainstrasse in die Hindelbankstrasse ist gesperrt, weil rund 20 m vor der Einmündung in die Hindelbankstrasse in der Mitte der Hohrainstrasse ein Pfosten vorgesehen ist oder sich schon befindet (VGE 2018/88 vom 7.11.2018 Bst. A). Die ursprünglich vorgesehene Breitenbeschränkung für Fahrzeuge auf der Grubenstrasse von 2,6 m wurde vom Regierungsrat mit Entscheid vom 13. Mai 2015 rechts- kräftig aufgehoben (vgl. VGE 2015/180/181/186 vom 29.11.2016 Bst. B und E. 2.2).

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin betreibt ein Transportunternehmen an der Scheuergasse ... südlich des Dorfzentrums von Mattstetten (Parzellen Mattstetten Gbbl. Nrn. ..., ... und ...). Dieses liegt rund 900 m Wegstrecke und 800 m Luftlinie vom Projektperimeter im Mosacher entfernt (vgl. Routenplaner auf <www.google.ch/maps>). Mit einem Abstand von deutlich mehr als 100 m fehlt die erforderliche räumliche Nähe zwischen dem Be- triebsstandort der Beschwerdeführerin und der für das Bauvorhaben bean- spruchten Parzelle. Allfällige Emissionen der geplanten Maschinen- und Holzschnitzcellagerhalle werden wegen der zwischen den betroffenen Standorten liegenden verkehrintensiven Infrastrukturanlagen (Autobahn

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 12 A1 und SBB-Neubaustrecke) keine Bedeutung erlangen und macht die Be- schwerdeführerin zu Recht nicht geltend. Mit der Vorinstanz ist daher fest- zuhalten, dass keine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin auf- grund von räumlicher Nähe oder Emissionen der geplanten Anlage besteht (vgl. angefochtener Entscheid E. 3c). Zu prüfen bleibt damit, ob sich eine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin durch eine allfällige Mehr- belastung der Scheuergasse und einer damit einhergehenden Verschlech- terung der Verkehrssicherheit ergibt.

E. 3.6

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe trotz entsprechender Beweisanträge bloss Annahmen getroffen, welche durch das Einholen der verlangten Informationen ohne weiteres überprüfbar gewesen wären. Entsprechend könne das künftige Verkehrsaufkommen und die (Mehr-)Belastung der Achse Hohrainstrasse-Scheuergasse nicht verbindlich festgestellt werden (Beschwerde Ziff. 2.2.c f.). – Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass durch das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse der zuvor bestehende Durchgangs- und Schleichverkehr beschränkt wurde (vgl. angefochtener Entscheid E. 3c). Damit sollte die Scheuergasse vom bisherigen Durchgangsverkehr entlastet worden sein und zur Hauptsache nur noch von Anstösserinnen und Anstössern befahren werden. Insoweit könnte sich eine Änderung in der Verkehrszusammensetzung ergeben, weil dem Beschwerdegegner mit einer Ausnahme erlaubt wurde, die Scheuergasse mit seinen (landwirtschaftlichen) Fahrzeugen zu befahren. Der Beschwerdegegner betreibt bereits heute sein Lohnunternehmen im Dorfzentrum und benutzt mit seinen Fahrzeugen das umliegende Strassenetz. Wie die Beschwerdeführerin geltend macht, erscheint es möglich, dass das Lohnunternehmen am heutigen Standort nicht zwingend darauf angewiesen ist, die Scheuergasse zu befahren (vgl. Beschwerde Ziff. 2.2.b). Auch denkbar ist, dass die Scheuergasse vom geplanten Standort des Lohnunternehmens künftig mehr befahren wird als heute. Allerdings wird nicht der (gesamte) zusätzliche Verkehr über die Scheuergasse entlang des Betriebsstandorts der Beschwerdeführerin führen: Wegfahrten vom geplanten neuen Standort des Lohnunternehmens sind grundsätzlich über die Hohrainstrasse via Grubenstrasse, Unterdorfstrasse oder Scheuergasse möglich. Neben der Scheuergasse hat der Beschwerdegegner damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Grubenstrasse zu be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 13 fahren (vgl. vorne E. 3.4). Mit kleinen Fahrzeugen wäre auch das Befahren der Unterdorfstrasse möglich (vgl. Gesamtbauentscheid vom 24.11.2016, act. 3C pag. 34). Selbst wenn mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen wird, dass die Aufträge des Beschwerdegegners zur Hauptsache nördlich von Mattstetten ausgeführt werden und deshalb neu vor allem die Scheuergasse befahren wird (vgl. Beschwerde Ziff. 2.2.b), ist von keinem Mehrverkehr auszugehen, welcher eine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin zu begründen vermag. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass die grossen landwirtschaftlichen Fahrzeuge nur saisonal zum Einsatz kommen und die Scheuergasse gar nicht ganzjährig befahren werden (angefochtener Entscheid E. 3c). Auch wird sich der Zeitpunkt der Nutzung der Scheuergasse auf den Morgen und Abend beschränken, da die Fahrzeuge für den landwirtschaftlichen Einsatz am Standort der Kundinnen und Kunden bestimmt sind und erst nach verrichteter Arbeit wieder zurückkehren werden. Anders als die Beschwerdeführerin meint, ist der Schluss der Vorinstanz, dass das geplante Bauvorhaben nur eine verhältnismässig geringe Mehrbelastung der Scheuergasse zur Folge haben kann, aufgrund der Akten nachvollziehbar (vgl. Beschwerde Ziff. 2.2.e). Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass eine Prognose von künftigen Verkehrsaufkommen mit Schwierigkeiten verbunden ist und insbesondere von Faktoren wie Auftragslage und Kundenkreis abhängt, die sich auch ändern können (angefochtener Entscheid E. 3c). Das Abstellen auf die Betriebsgrösse und Homepage des Lohnunternehmens sowie die örtlichen Verhältnisse erscheint geeignet, die formelle Frage der Einsprachebefugnis zu beurteilen. Eine nähere Prüfung der Einsprachebefugnis aufgrund zahlenmässiger Kriterien fällt wegen der veränderten Verkehrszusammen-

setzung und den verschiedenen Möglichkeiten der Strassenbeanspruchung ausser Betracht. Es ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz auf weitere Beweismassnahmen verzichtet hat. Die Beweis- anträge der Beschwerdeführerin wurden zwar nicht förmlich abgewiesen. Aus den Erwägungen der Vorinstanz geht hingegen klar hervor, weshalb keine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin angenommen wurde und weitere Beweismittel nicht geeignet waren, diese Erkenntnisse in Frage zu stellen (antizipierte Beweiswürdigung). Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Aus den gleichen Gründen werden auch die im Verfahren vor Verwaltungsgericht gestellten Beweisanträge abgewiesen (vgl. Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 14 schwerde Ziff. 2.2.c). Ebenfalls abgewiesen wird der Rückweisungsantrag an die BVE oder das RSA zur Vervollständigung des Sachverhalts (vgl. Be- schwerde Ziff. 2.2.j f.).

E. 3.7

Angesichts der geringen Verkehrsbelastung dürften mit Blick auf die Verkehrssicherheit nur wenige Begegnungssituationen zur Diskussion stehen. Der Betriebsstandort der Beschwerdeführerin befindet sich un- mittelbar südlich des Dorfzentrums von Mattstetten. Wegen des Teilfahr- verbots auf der Scheuergasse können sämtliche ihrer Fahrten nur über das Dorfzentrum Richtung Norden erfolgen. Die möglichen Begegnungen zwischen Fahrzeugen der beiden Parteien beschränken sich damit haupt- sächlich auf die Teilstrecke zwischen dem Betriebsstandort der Be- schwerdeführerin und dem Dorfzentrum. Diese werden sich aufgrund der Einsatzzeiten des Lohnunternehmens auf den Morgen und Abend konzen- trieren. Die möglichen Situationen zum Kreuzen werden sich zudem in Grenzen halten, da die Verfahrensbeteiligten morgens in gleicher Richtung wegfahren und am Abend beide in umgekehrter Richtung wieder zurück- kehren. Da es sich um einen geraden Strassenverlauf handelt, sollte die Strecke übersichtlich sein und die betroffenen Fahrzeuge könnten am Be- ginn oder Ende der Teilstrecke warten, bis die Strasse wieder frei ist. Ausserdem wird auf diesem Strassenabschnitt mit eher tieferen Ge- schwindigkeiten zu rechnen sein (vgl. betreffend Verkehrssicherheit z.B. VGE 2014/254 vom 18.5.2015 E. 4.5). Im Übrigen ist es bereits heute nicht ausgeschlossen, dass sich die Verfahrensbeteiligten im Dorfzentrum von Mattstetten mit ihren Fahrzeugen begegnen und auch dort ist das Kreuzen mit Problemen verbunden (vgl. betreffend Ortsplanungsrevision der EG Mattstetten VGE 2015/17 vom 23.11.2015 E. 4.4 und 5.2). Dass es bereits zu Unfällen gekommen wäre, wird indes nicht geltend gemacht. Eine so minimale Verschärfung der bestehenden Situation reicht nicht aus, um eine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin zu bejahen (vgl. BGer 1C_528/2009 vom 13.9.2010 E. 9 a.E.). Andernfalls wäre aufgrund der bekannten Erschliessungsprobleme in der EG Mattstetten jede Anstös- serin und jeder Anstösser der Scheuergasse einspracheberechtigt, was eine Ausweitung zur Populärbeschwerde zur Folge hätte.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 15

E. 3.8

Die Beschwerdeführerin ist vom Bauvorhaben folglich nicht stärker als die Allgemeinheit berührt. Die BVE hat die Nichteintretensverfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin daher im Ergebnis zu Recht bestätigt.

E. 4

Die Vorinstanz hielt ausserdem fest, dass der Beschwerdeführerin zu Recht Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung auferlegt wurden. Sie erwog, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsprache mit weitgehend gleichen Argumenten begründete wie schon ihr Verwaltungsratspräsident, dessen Einsprachebefugnis mit Entscheid der BVE vom 8. Mai 2017 rechtskräftig verneint worden sei. Unter diesen Umständen sei es zulässig, die Einsprache als mutwillig zu qualifizieren und der Beschwerdeführerin die entstandenen Verfahrenskosten von Fr. 200.-- gestützt auf Art. 52 Abs. 3 BewD i.V.m. Anhang 9 Ziffer 5.2 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung aufzuerlegen (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; zum Ganzen angefochtener Entscheid E. 4c). Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrem Sub-Sub-Eventualbegehren, dass ihr keine Kosten aufzuerlegen sind, da von einer mutwilligen Einsprache keine Rede sein könne. Der Verwaltungsratspräsident und das Unternehmen seien zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten mit unterschiedlichen Interessen. Das Unternehmen sei unmittelbar betroffen und die gegen die Einsprachebefugnis von ihrem Verwaltungsratspräsidenten als Privatperson vorgebrachten Argumente könnten nicht auf sie übertragen werden. Eine Kostenauflegung sei auch dann nicht zulässig, wenn ihre Einsprachebefugnis wider Erwarten verneint werde (Beschwerde Ziff. 2.3.c f.). – Die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens tragen die Gesuchstellenden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BewD). Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BewD). Für die Einsprechenden ist das Baubewilligungsverfahren damit grundsätzlich kostenlos. Ausnahmsweise können Einsprechenden die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben (Art. 52 Abs. 3 BewD). Als offensichtlich unbegründet gilt eine Einsprache, wenn sie vom Einsprecher mutwillig oder in schikanöser Absicht erhoben wurde (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 35-35c N. 15). Nachdem seine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 16 Legitimation als unmittelbarer Nachbar durch Verkauf der Nachbarparzelle weggefallen war (vgl. vorne E. 2.1), begründete der Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin seine Einsprachebefugnis damit, dass er als Anwohner, Landwirt und Unternehmer ein intensiver Nutzer der Scheuergasse sei (vgl. Beschwerde vom 30.12.2016, act. 3C pag. 117). Der Vorinstanz ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Verwaltungsratspräsident und Eigentümer der Grundstücke der Beschwerdeführerin direkt neben dem Betriebsstandort des Transportunternehmens wohnt und sich für ihn und sein Unternehmen ähnliche Fragen der Betroffenheit mit Blick auf den Verkehr auf der Scheuergasse stellen. Das ändert allerdings nichts daran, dass es sich um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten handelt und die Beschwerdeführerin als juristische Person mit ihren grossen Fahrzeugen vom Bauvorhaben in anderer Weise betroffen sein könnte. Diese Fragen sind im Entscheid der BVE vom 8. Mai 2017 auch nicht behandelt worden; vielmehr wurde festgehalten, dass die geltend gemachten Nachteile, die das Unternehmen durch das Bauvorhaben erleiden sollte, nur eine mittelbare Betroffenheit des Verwaltungsratspräsidenten begründeten, die nicht zur Einsprache berechtige (vgl. Entscheid der BVE vom 8.5.2017, act. 3C pag. 189 E. 4c). Wenn die Beschwerdeführerin mit ihrer Einsprache nun ihre bisher nicht geprüfte Betroffenheit geltend macht, kann die Einsprache nicht als mutwillig oder schikanös qualifiziert werden. Eine Kostenauflegung an die Beschwerdeführerin für das Einspracheverfahren rechtfertigt sich damit nicht. Da es sich bei der Nichteintretensverfügung der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin vom 17. August 2018 um einen ver-

fahrensabschliessenden negativen Prozessentscheid handelt, der einem Endentscheid gleichzustellen ist, sind die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- dem Beschwerdegegner als Baugesuchsteller gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BewD i.V.m. Anhang 9 Ziffer 5.2 GebV aufzuerlegen. Parteikosten werden im Baubewilligungsverfahren keine gesprochen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BewD).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 17

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit begründet und gutzuheissen, als der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren zu Unrecht Kosten auferlegt wurden. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2).

E. 5.2

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu drei Vierteln aufzuerlegen. Obwohl der Beschwerdegegner im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Anträge gestellt hat (vgl. vorne Bst. C), wird er als notwendige Partei, die unterliegt, kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2015 S. 541 E. 8.1; Praxisfestlegung der erweiterten Abteilungskonferenz vom 24.3.2015). Der Beschwerdegegner hat den verbleibenden Viertel der Verfahrenskosten zu tragen, da die Gemeinde hier zwar wie im Baubewilligungsverfahren als weitere Beteiligte im Verfahren teilgenommen hat, jedoch nicht die Stellung einer notwendigen Partei innehat. Mangels Anträgen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren können ihr keine Kosten auferlegt werden (BVR 2015 S. 541 E. 8.1; Praxisfestlegung der erweiterten Abteilungskonferenz vom 12.8.2013). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens neu zu verlegen. Die Parteikosten der Beschwerdeführerin für beide Verfahren sind zu einem Viertel dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG; Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz vom 12.8.2013). Der Beschwerdegegner hat vor beiden Instanzen keine Anträge gestellt und auch keine Parteikosten geltend gemacht, weshalb keine zu sprechen sind.

E. 5.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht ein Honorar von Fr. 4'020.-- geltend, zuzüglich Auslagen von Fr. 201.-- und MWSt. Das Honorar in Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz (Art. 41 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11] i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]). Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 18 Abs. 3 KAG). Aufgrund der Bedeutung der Streitsache für die Beschwerdeführerin ist von höchstens durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. In Bezug auf die Schwierigkeit und den gebotenen Zeitaufwand ist der Prozess als unterdurchschnittlich zu werten. Der Rechtsvertreter hat die Beschwerdeführerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertreten, war mit dem Prozessstoff vertraut und hatte sich nur mit der Frage zu

befassen, ob die BVE das Nichteintreten der Regierungsstatthalter-Stellvertreterin zu Recht geschützt hat. Zudem fanden kein Beweisverfahren und nur ein ein- facher Schriftenwechsel statt. Ein Honorar von insgesamt Fr. 4'546.-- er- scheint daher als deutlich überhöht. Mit Blick auf die Bemessungskriterien ist ein Honorar von Fr. 2'000.-- angemessen. Zum Parteikostenersatz ge- hören auch die notwendigen Auslagen (Art. 2 PKV). Allerdings können nur die im konkreten Fall entstandenen Auslagen ersetzt werden. Nach dem Gesagten erscheinen auch die Auslagen als überhöht, weshalb sie auf Fr. 100.-- zu kürzen sind. Da die Beschwerdeführerin selber mehrwert- steuerpflichtig ist, ist bei der Festlegung des Parteikostenersatzes jedoch keine Mehrwertsteuer zu berücksichtigen (BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6; vgl. Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <www.uid.admin.ch>). Somit ist der Parteikostenersatz auf pauschal Fr. 2'000.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 100.--, insgesamt Fr. 2'100.--, fest- zulegen. Die Parteikosten vor der BVE sind nach den gleichen Grund- sätzen und in gleicher Höhe zu verlegen wie diejenigen vor dem Ver- waltungsgericht. Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 20. Dezember 2018 wird aufgehoben, soweit er die Kostenauflegung an die Be- schwerdeführerin im Einspracheverfahren bestätigt. Die Verfahrens- kosten für das Einspracheverfahren von Fr. 200.-- werden dem Be- schwerdegegner zur Bezahlung auferlegt. Im Übrigen wird die Be- schwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 19 2. a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.--, werden der Beschwerde- führerin zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 750.--, auferlegt. Der ver- bleibende Viertel der Verfahrenskosten, ausmachend Fr. 250.--, wird dem Beschwerdegegner auferlegt. b) Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 2'100.-- (inkl. Auslagen), zu einem Viertel, ausmachend Fr. 525.--, zu ersetzen. Für den Beschwerdegegner sind keine Parteikosten zu sprechen. 3. a) Die Kosten des Verfahrens vor der Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion des Kantons Bern von Fr. 400.-- werden der Beschwerde- führerin zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 300.--, auferlegt. Der ver- bleibende Viertel der Verfahrenskosten, ausmachend Fr. 100.--, wird dem Beschwerdegegner auferlegt. b) Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten für das Verfahren vor der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, festgesetzt auf Fr. 2'100.-- (inkl. Auslagen), zu einem Viertel, ausmachend Fr. 525.--, zu ersetzen. Für den Beschwerde- gegner sind keine Parteikosten zu sprechen. 4. Zu eröffnen: - der Beschwerdeführerin - dem Beschwerdegegner - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern - der Einwohnergemeinde Mattstetten und mitzuteilen: - dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.06.2019, Nr. 100.2019.35U, Seite 20 Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bun- desgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.